

Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zur Lärmschutz-Verordnung des Bundes

vom 23.02.2021

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: –

Geändert: **814.11**

Aufgehoben: –

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf die Lärmschutz-Verordnung des Bundes vom 15. Dezember 1986 (LSV);

gestützt auf den 4. und 6. Abschnitt der Bundesverordnung vom 27. Februar 2019 zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG);

auf Antrag der Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion,

beschliesst:

I.

Der Erlass SGF [814.11](#) (Ausführungsverordnung zur Lärmschutz-Verordnung des Bundes (AVLSV), vom 17.03.2009) wird wie folgt geändert:

Erlasstitel (*geändert*)

Lärmschutz- und Schallverordnung (LSSV)

Ingress (*geändert*)

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (USG);
gestützt auf die Lärmschutz-Verordnung des Bundes vom 15. Dezember 1986 (LSV);
gestützt auf den 4. und 6. Abschnitt der Bundesverordnung vom 27. Februar 2019 zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG);
gestützt auf das Strassengesetz vom 15. Dezember 1967 (StrG);
gestützt auf das Gesetz vom 24. September 1991 über die öffentlichen Gaststätten (ÖGG) und sein Ausführungsreglement vom 16. November 1992 (ÖGR);
gestützt auf das Raumplanungs- und Baugesetz vom 2. Dezember 2008 (RPBG);
auf Antrag der Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion,
beschliesst:

Art. 1 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Diese Verordnung führt die Lärmschutz-Verordnung des Bundes (LSV) und die Abschnitte 4 und 6 der Bundesverordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG) aus. Sie legt Folgendes fest:

- a) *(geändert)* die Kompetenzen und Aufgaben der kantonalen und kommunalen Behörden, die mit der Ausführung der Gesetzgebung über den Lärmschutz und den Schutz vor schädlichem Schall betraut sind;

² Die in der Spezialgesetzgebung vorgesehenen Kompetenzen bleiben vorbehalten.

Art. 2 Abs. 1

¹ Die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion (RUBD):

- e) *(neu)* sorgt für die Koordination zwischen den verschiedenen kantonalen Akteuren im Bereich des Lärmschutzes.

Art. 3 Abs. 1, Abs. 2 (neu)

¹ Das Amt für Umwelt (AfU):

- k1) *(neu)* kontrolliert die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen nach den Artikeln 9 ÖGG sowie 21 und 27 V-NISSG;
k2) *(neu)* begutachtet die Patentgesuche gemäss der Gesetzgebung über die öffentliche Gaststätten;

k3) (*neu*) nimmt die Meldungen über Veranstaltungen mit elektroakustisch verstärktem Schall nach den Artikeln 20 Abs. 1 V-NISSG und 72 ÖGR entgegen;

² Das AfU erstellt regelmässig einen Bericht über die kantonalen Prioritäten und Massnahmen im Bereich des Lärmschutzes. Der Bericht wird der RUBD zur Genehmigung unterbreitet; diese holt die Meinungen der betroffenen Direktionen ein.

Art. 4 Abs. 1

¹ Das Tiefbauamt (TBA):

a) (*geändert*) erstellt den Lärmbelastungskataster (einschliesslich Verkehrsdaten) für die Kantonsstrassen, führt diesen nach und lässt ihn dem AfU zukommen;

Art. 4a (*neu*)

Amt für Mobilität (MobA)

¹ Das Amt für Mobilität (MobA) stellt auf Anfrage der zuständigen Behörden die Verkehrsdaten zur Verfügung.

² Es prüft die Plausibilität der von Dritten gelieferten Verkehrsdaten.

Art. 6 Abs. 1 (*geändert*), Abs. 2 (*neu*), Abs. 3 (*neu*)

¹ Die Oberamtsperson entscheidet im Rahmen der Anwendung der Raumplanungs- und Baugesetzgebung und der Gesetzgebung über öffentliche Gaststätten über die notwendigen Massnahmen im Zusammenhang mit dem Lärmschutz und dem Schutz vor schädlichem Schall. Sie wendet dabei die Richtlinien des Bundes an.

² Sie nimmt die Meldungen über Veranstaltungen mit elektroakustisch verstärktem Schall nach Artikel 20 Abs. 1 V-NISSG entgegen.

³ Die Befugnisse der Oberamtsperson in Fragen der öffentlichen Ordnung bleiben vorbehalten.

Art. 6a (*neu*)

Kantonspolizei (Pol)

¹ Die Kantonspolizei (Pol) kann Kontrollen und Messungen in Veranstaltungs- und Gewerbelokalen gemäss Artikel 27 Abs. 1 V-NISSG durchführen.

² Die Befugnisse der Kantonspolizei (Pol) in Fragen der öffentlichen Ordnung, des Strassenverkehrs und der öffentlichen Gaststätten bleiben vorbehalten.

Art. 7 Abs. 1, Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu)

¹ Die Gemeinden:

- a) *(geändert)* erstellen den Lärmbelastungskataster (einschliesslich Verkehrsdaten) für die Gemeindestrassen und Privatstrassen im Gemeindegebrauch, führen diesen nach und lassen ihn dem AfU zukommen;
- b) *(geändert)* planen und verwirklichen die Lärmsanierung der Gemeindestrassen und Privatstrassen im Gemeindegebrauch, so dass die von der Bundesgesetzgebung vorgegebenen Fristen eingehalten werden;
- c) *(neu)* begrenzen die Emissionen beweglicher Geräte und Maschinen und den Lärm, der diesen Emissionen gleichgestellt ist, indem sie in einem allgemein verbindlichen Reglement Betriebszeiten oder bauliche Massnahmen anordnen (Art. 4 LSV); die Richtlinien des Bundes, namentlich zum Baulärm, bleiben vorbehalten;
- d) *(neu)* sorgen für die Einhaltung der Lärmschutzgesetzgebung im Bereich der Baupolizei (Art. 165 und 170 RPBG);
- e) *(neu)* führen unter den Bedingungen nach Artikel 9 Abs. 4 ÖGG bestimmte Kontrollen durch.

⁴ Die Gemeinden behandeln die Klagen in ihrem Zuständigkeitsbereich und bemühen sich dabei um eine Schlichtung. Auf ihr Ersuchen nimmt das AfU eine technische Bewertung der Immissionen vor. Erweist sich eine Sanierungsverfügung als nötig, so leiten die Gemeinden das Dossier an die RUBD weiter.

⁵ Die Befugnisse nach kommunalem Polizeirecht im Bereich der öffentlichen Ruhe bleiben vorbehalten.

Abschnittsüberschrift nach Art. 14 (geändert)

4 Beiträge für Sanierungen bei bestehenden Strassen (Art. 21 ff. LSV sowie Art. 72c und 72d StrG)

Art. 16 Abs. 2 (aufgehoben)

² *Aufgehoben*

II.

Keine Änderung von Erlassen in diesem Abschnitt.

III.

Keine Aufhebung von Erlassen in diesem Abschnitt.

IV.

Diese Verordnung tritt am 1. April 2021 in Kraft.

Der Präsident: J.-F. STEIERT

Die Kanzlerin: D. GAGNAUX-MOREL